

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Bell	öffentlich	Entscheidung	30.09.2020

Verfasser: Simone Pawlak	Fachbereich 3
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung unter Aufnahme Regelung "gefährlicher Hunde"

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Gemeinde Bell ist seit dem 01.01.2013 in Kraft.

Die Ortsgemeinde Bell erwägt, die Hundesteuersatzung anzupassen, um zukünftig Regelungen über die Festlegung des Steuersatzes für gefährliche Hunde aufzunehmen und somit eine ordnungspolitische Lenkungsfunction zu erzielen.

Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Stand 17.07.2015 unter Berücksichtigung der Alternativen „gefährliche Hunde“ sowie dem Zusatz „steuerfreie Hundehaltung“, der in der bisherigen Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Bell ebenfalls enthalten ist.

Gegenüber der bisherigen Hundesteuersatzung ergeben sich, neben verwaltungstechnischen Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen, **im Wesentlichen** folgende Änderungen:

1. § 3 des Satzungsentwurfs regelt, dass bei einer Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke zurückzugeben ist. In der bestehenden Hundesteuersatzung ist diese Regelung nicht enthalten.

Gem. § 12 des Satzungsentwurfs handelt ein Hundehalter ordnungswidrig, wenn er die Hundesteuermarke der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.

2. Gem. § 7 des Satzungsentwurfs sind Hunde, die zur Hilfe blinder, gehörloser oder völlig hilfloser Personen gehalten werden, von der Steuer befreit. Die Gemeinde kann zukünftig zum Nachweis die Vorlage eines Gutachtens von den Hundehaltern verlangen. Der Nachweis durch Schwerbehindertenausweis bleibt weiterhin bestehen.

3. In § 8 der bestehenden Hundesteuersatzung ergeben sich gegenüber dem Satzungsentwurf Änderungen. Beispielsweise entfällt zukünftig die steuerfreie Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen. Die steuerfreie Hundehaltung für Sanitäts- oder Rettungshunde wird im neuen Satzungsmuster unter § 7 „Steuerbefreiung“ geregelt. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

4. Die bisherige Regelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) der hälftigen Ermäßigung der Hundesteuer für das Halten von Hunden an Bord eines im Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes, ist in dem Satzungsentwurf nicht mehr enthalten.

5. Die bestehende Satzung wurde um die Regelungen für „gefährliche Hunde“ ergänzt.

6. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Somit bleibt der Verwaltung noch genügend Vorlauf, um die Hundehalter über die neue Hundesteuersatzung zu informieren und Abfragen über die Haltung gefährlicher Hunde durchzuführen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 über den 1. Entwurf der Hundesteuersatzung beraten und dem Gemeinderat empfohlen, der beigefügten Fassung zuzustimmen.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

☐ dem beigefügten Satzungsentwurf in Gänze zuzustimmen.

☐ dem beigefügten Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Änderungen und Festlegungen zuzustimmen:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen